

SiBe-Report

Informationen für Sicherheitsbeauftragte – Ausgabe 4/2014

Vorsicht beim Umgang mit Reinigungsmitteln

An fast jedem Arbeitsplatz finden sich, wie auch im privaten Haushalt, Chemikalien, die bei falscher Verwendung die Gesundheit schädigen können – allen voran Reinigungsmittel, die Vergiftungen, Verätzungen und sogar Explosionen hervorrufen können. Wer einige Regeln beachtet, ist vor Risiken geschützt:

- Lesen Sie vor der Verwendung die Gebrauchsanweisung.
- Gefährliche Stoffe auch in Reinigungsmitteln müssen gekennzeichnet sein, machen Sie sich mit den GHS-Gefahrenpiktogrammen vertraut (s. Link).
- Verwenden Sie keine Haushaltschemikalien, die kein Etikett tragen.
- Füllen Sie Reinigungsmittel nicht um, vor allem nicht in Flaschen oder Behälter, die für Lebensmittel gedacht sind.



- Mischen Sie Reinigungsmittel niemals, damit es nicht zu gefährlichen chemischen Reaktionen kommt. Werden z. B. säurehaltige und chlorhaltige Reiniger gemischt, kann sich giftiges Chlorgas bilden und ausbreiten.
- Wählen Sie möglichst „harmlose“ Reinigungsmittel und dosieren Sie diese so niedrig wie möglich.
- Wählen Sie möglichst Wischprodukte statt Sprays, damit weniger belastende Inhaltsstoffe in die Atemluft gelangen.
- Begrenzen Sie den Hautkontakt mit Reinigungs- und Desinfektionsmitteln so weit wie möglich (Verwendung von Reinigungssystemen wie Dampf- oder Hochdruckreiniger, Applikatoren).
- Tragen Sie bei Putzarbeiten geeignete Handschuhe, aber nicht so lange, dass die Haut Ihrer Hände aufweicht.
- Denken Sie daran, Hautschutz- und Hautpflegeprodukte aufzutragen.

• www.bgbau.de

© Webcode: WCNDFK © Mehr Informationen zu den neuen Kennzeichnungselementen nach GHS (Link auf der Mitte der Seite)

Bodenbeläge – Sicherheit durch angepasste Reinigung und Pflege

Um Arbeitsunfälle durch Stolpern, Rutschen und Stürzen zu vermeiden, sollte die Reinigung der Fußböden sachgerecht erfolgen.

Grundsätzlich unterscheidet man die oft arbeitstägliche Unterhalts- und die in etwas größeren Zeitabständen durchgeführte, besonders aufwendige Grundreinigung. Vorbeugende Maßnahmen, die den Schmutzeintrag begrenzen, können in beide Kategorien eingeordnet werden. Werden alte Pflegemittelfilme entfernt, um neue Pflegeprodukte aufbringen zu können, gilt dies meist als Grundreinigung. Im Rahmen der Unterhaltsreinigung wird etwa beim Staubsaugen loser Schmutz aus textilen Belägen entfernt, während bei der Grundreinigung zusätzlich

shampooiert oder sprühextrahiert wird. Damit Personen Fußböden sicher begehen können, müssen die Reibungswerte zwischen Schuh und Fußboden hoch genug sein. Auf glatten Oberflächen wie geschliffenen und polierten Steinböden etwa ist die Rutschgefahr wegen der niedrigen Reibung hoch. Die Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A1.5/1,2 „Fußböden“ legt u. a. Anforderungsklassen für die Bewertung der Rutschgefahr auf verschiedenen Bodenbelägen fest. Definiert werden sogenannte R-Gruppen (Bewertung der Rutschgefahr) sowie die V-Kennzahlen (Mindestvolumen des Verdrängungsraumes für das Absorbieren von Verschmutzungen). Welche dieser Anforderungen ein Bodenbelag erfüllen muss, hängt von der im jeweiligen

Arbeitsraum geplanten Tätigkeit ab. Gleitfördernde Stoffe wie Schmutz, Wasser und Staub setzen die Reibung zwischen Schuh und Fußboden stark herab.

Fußböden mit rutschhemmenden Belägen verringern zwar diese Gefahr, sind aber auch schwerer zu reinigen als glatte Oberflächen. Sinnvoll ist es hier, Reinigungsmaschinen einzusetzen. Infrage kommen Maschinen mit contra-rotierenden Bürsten oder Scheiben (Scheuermaschinen, Scheuersaugmaschinen), Walzenmaschinen, Kehrschrubbmaschinen und Flüssigkeitsstrahler.

Andererseits versprechen einige Hersteller von Wischpflegemitteln, dass Böden

rutschsicherer werden, wenn man ihre Präparate benutzt. Voraussetzung dafür ist eine präzise Dosierung, die den Reinigungskräften bekannt sein muss. In praktischen Tests wurde festgestellt, dass eine Einpflege mit Wischpflegemitteln die rutschhemmenden Eigenschaften verbessert, solange keine Feuchtigkeit auf den Bodenbelag gelangt.

Experten warnen denn auch, dass es kein Patentrezept für das optimale Reinigungsverfahren gibt. Immer sollte individuell bewertet werden, welches Reinigungsver-

fahren der Beschaffenheit des Bodens (Verschmutzung, Konstruktion, Verlegung) und der Beanspruchung am besten gerecht werden. Einige Tipps:

- In Bereichen, in die Nässe gelangen kann, sollte man keine rutschhemmenden Reinigungs- und Pflegemittel verwenden, da diese bei Nässe ihre Schutzwirkung nicht nur verlieren, sondern die Rutschgefahr sogar erhöhen
- Glättebildung auf harten Fußböden lässt sich vermeiden, wenn man Pflege-

mittel sparsam dosiert und bei der Verwendung von Wischpflegemitteln nicht nachpoliert.

- Regelmäßige Grundreinigung verhindert Glättebildung durch Schichten von Pflegemittelresten

• www.vbg.de

☉ Suche: *Bodenbeläge – Reinigung und Pflege*
☉ *Fachinfoblatt*

• www.baua.de

☉ Themen von A bis Z ☉ *Arbeitsstätten*
☉ *Arbeitsstättenrecht* ☉ *Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR)* ☉ *Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A1.5/1,2 „Fußböden“*

Brandschutzhelfer

Kompakte Ausbildung qualifiziert für verantwortungsvolle Tätigkeit

Brände gefährden Beschäftigte in Betrieben, Verwaltungen und Institutionen, deshalb ist betrieblicher Brandschutz vorgeschrieben. Bauliche Vorgaben und das Vorhalten betriebseigener Einrichtungen zur Branderkennung und Brandbekämpfung reduzieren das Risiko. Außerdem müssen alle Beschäftigten regelmäßig in sicherheitsgerechtem Verhalten im Brandfall unterwiesen

werden. Daneben müssen Brandschutzhelfer bestellt und ausgebildet werden, die im Notfall wissen, welche Maßnahmen zur Brandbekämpfung – etwa den Einsatz von betriebseigenen Löschmitteln – sie treffen können, ohne sich selbst zu gefährden. Außerdem sollen sie Kollegen und anderen Anwesenden beim Verlassen des Gebäudes behilflich sein.



In der Technischen Regel für Arbeitsstätten „Maßnahmen gegen Brände“ (ASR A2.2) vom Dezember 2012 ist festgelegt, dass Arbeitgeber eine ausreichende Zahl von Beschäftigten als Brandschutzhelfer bestellen müssen. Inhalt und Umfang der Ausbildung dieser Brandschutzhelfer aber waren bislang nicht festgelegt. Mit der neuen DGUV Information „Brandschutzhelfer – Ausbildung und Befähigung“ ist jetzt bundeseinheitlich festgeschrieben, dass die Ausbildung zum Brandschutzhelfer aus mindestens 1,5 Stunden Theorie sowie aus einer praktischen Löschübung bestehen muss. Betriebliche Brandschutzbeauftragte und Gruppenführer der Feuerwehr, die zur Belegschaft gehören, dürfen die Kollegen selbst zu Brandschutzhelfern ausbilden, sodass der Aufwand gering bleibt.

Wie viele Brandschutzhelfer erforderlich sind, muss in der Gefährdungsbeurteilung ermittelt werden. In Bürogebäuden reicht es meist aus, fünf Prozent der Beschäftigten zu qualifizieren. Bei höherer Brandgefährdung muss die Zahl der Brandschutzhelfer angepasst werden.

• <http://publikationen.dguv.de/>

☉ Suche: *Brandschutzhelfer* ☉ *DGUV Information 205-023 „Brandschutzhelfer – Ausbildung und Befähigung“ (frühere GUV-I 5182)*

Gut für den Nacken: Bildschirm tiefer aufstellen

Früher hieß es, der Bildschirm eines PCs sollte so aufgestellt werden, dass die oberste Zeile sich in Augenhöhe befindet. Diese Empfehlung ist veraltet und stammt aus der Zeit, als Bildschirme spiegelnde Oberflächen besaßen und sollte Reflexionen vermeiden.

Heute dagegen gilt: Wer auf Dauer gesund am PC arbeiten möchte, sollte seinen Bildschirm so niedrig wie möglich aufstellen, dann lassen auch die gefürchteten Nackenverspannungen nach. Weitere Tipps:

- Der Abstand der Bildschirmlinien zur Tischoberfläche sollte so gering wie möglich sein.

- Für optimales Sehen sollte der Bildschirm so weit nach hinten geneigt sein, dass der Blick senkrecht auf den Bildschirm trifft.
- Der Abstand der Augen zum Bildschirm sollte mindestens 50 cm betragen.
- Die Schrift sollte auf dem Bildschirm ohne Anstrengung gut lesbar sein. Das bedeutet für einen Sehabstand von 50 cm eine Zeichenhöhe für Großbuchstaben von mindestens 3 mm, für einen Sehabstand von 60 cm mindestens 4 mm.

• <http://publikationen.dguv.de/>

☉ Suche: *DGUV Information 215-410*
☉ *„Bildschirm- und Büroarbeitsplätze – Leitfaden für die Gestaltung“*



Sicher umgehen mit elektrischen Geräten und Leitungen

Obwohl Sie als Sicherheitsbeauftragter nicht für die Elektrosicherheit am Arbeitsplatz verantwortlich sind, bekommen Sie wahrscheinlich tagtäglich zu sehen, wie fahrlässig viele Kollegen mit Elektrizität umgehen. Hier können Sie durchaus eingreifen und den Kollegen diese Sicherheitsregeln in Erinnerung rufen:

- Überzeugen Sie sich vor der Benutzung elektrischer Geräte und Kabel von deren einwandfreiem Zustand.
- Melden Sie Schäden oder ungewöhnliche Erscheinungen sofort Ihrem Vorgesetzten oder der zuständigen Elektrofachkraft.
- Verwenden Sie nie Geräte, die offensichtlich beschädigt sind. Ziehen Sie solche Geräte umgehend aus dem Verkehr, melden Sie den Schaden Ihrem Vorgesetzten und weisen Sie die Kollegen auf die Gefahr hin.
- Hängen Sie an Elektrokabeln niemals Gegenstände, auch keine vermeintlich leichten Dekoartikel, auf.
- Ziehen Sie Stecker nicht an der Anschlussleitung aus der Steckdose, sondern halten Sie mit einer Hand die Steckdose fest und ziehen Sie mit der anderen Hand den Stecker heraus.
- Legen Sie Elektroleitungen nicht über Verkehrswege. Falls das unvermeidlich ist, schützen Kabelbrücken aus Kunststoff. Alternativ können Sie improvisierte Leitungen von oben zuführen.
- Überlasten Sie Verlängerungsleitungen und Mehrfachsteckdosen mit beweglicher Anschlussleitung nicht mit leistungsstarken Elektrogeräten. Schließen Sie an Mehrfachsteckdosen keine weiteren Mehrfachsteckdosen an.
- Bedienen Sie elektrische Geräte bestimmungsgemäß und verstellen Sie

niemals Einstellungen an Sicherheitseinrichtungen.

- Verwenden Sie bei Nässe und Feuchtigkeit oder mit nassen Händen keine elektrischen Geräte.
- Kommt es zu Störungen an elektrischen Geräten, sollten Sie sofort über die Sicherung die Spannung abschalten und dann den Stecker ziehen.
- Führen Sie ohne die erforderliche Qualifikation keine Reparaturen an elektrischen Geräten durch, das ist Fachleuten vorbehalten.
- Verwenden Sie nur elektrische Geräte, die Ihr Arbeitgeber bereitstellt. Wer private Geräte (Tauchsieder, Kaffeemaschine etc.) mitbringen möchte, muss das mit dem Arbeitgeber, der Elektrofachkraft oder der Fachkraft für Arbeitssicherheit (FaSi) absprechen.

Resilienz und Arbeitsschutz

Beinahe zum Modewort auch der Arbeitspsychologie ist in den letzten Jahren der Begriff „Resilienz“ geworden. Gemeint ist damit die Fähigkeit, unter widrigen Umständen gesund und zufrieden zu bleiben. Übersetzt bedeutet Resilienz Widerstandsfähigkeit und wird häufig als Gegenpol zur Vulnerabilität, einer Anfälligkeit verstanden, die Personen auf belastende Ereignisse oder Verhältnisse mit psychischen Störungen reagieren lässt.

Diskutiert wird auch, ob und wie Resilienz sich im Erwachsenenalter aufbauen lässt, etwa durch spezielle Trainings und Coachings. Hiltraut Paridon, Arbeitspsychologin bei der DGUV, betont, dass die Inhalte solcher Trainings Programmen zur Stressprävention oder zur verhaltenstherapeutischen Behandlung von Depressionen ähneln.

🔗 www.dguv.de

© Webcode d10640 © AkademieJournal 3/2013 © Resilienz

Begriffe aus der modernen Arbeitswelt kurz erklärt:

Was heißt eigentlich ... „interessierte Selbstgefährdung“ – wenn Beschäftigte die eigene Gesundheit aufs Spiel setzen

Moderne Führung orientiert sich am Erfolg und gibt Mitarbeitern oft nicht mehr einzelne Arbeitsschritte, sondern komplexe Ziele vor. Eigentlich ist das zu begrüßen, denn Eigenverantwortung fördert die Kreativität, die Zufriedenheit und die Effizienz der Mitarbeiter. Das Problem: Ziele werden häufig ohne Orientierung an der Machbarkeit vorgegeben. Bei zu engen Zeitvorgaben und zu hoch gesteckten Zielen aber ist das Scheitern der Beschäftigten pro-

grammiert – wenn diese sich nicht selbst überfordern und bis zur Erschöpfung arbeiten. Fachleute sprechen von „interessierter Selbstgefährdung“, wenn Beschäftigte scheinbar freiwillig über vereinbarte Arbeitszeiten hinweg arbeiten und sich selbst über persönliche und gesundheitliche Grenzen hinaus belasten.

🔗 www.aok-bgf.de

© Suche: Andreas Krause © Interview „Mitarbeiter täuschen Gesundheit vor“

Lebensstilbezogene Erkrankungen: Was Arbeitgeber zur Prävention beitragen können

Zivilisationskrankheiten sind auf dem Vormarsch. Dazu zählen neben Herz-Kreislauf-Erkrankungen u. a. Beschwerden des Muskel-Skelett-Systems, einige Krebserkrankungen sowie Diabetes Mellitus Typ 2. Nach Angaben der WHO verursachen solche Erkrankungen, deren Entstehung zumindest teilweise vom Lebensstil beeinflusst ist, etwa 60 Prozent der Todesfälle weltweit. Allerdings ist das individuelle Gesundheitsverhalten auch von weiteren Einflussfaktoren geprägt, zu denen neben Alter, Status und Geschlecht auch der Arbeitsplatz und die Arbeitsbedingungen gehören. Insofern sind Unternehmen, Verwaltungen und Organisationen prädestiniert, auch Gesundheitskompetenz an ihre Beschäftigten zu vermitteln – schließlich lassen sich am Arbeitsplatz mit wenig Aufwand viele Personen erreichen. Für die Arbeitgeber zahlt es sich aus, gesundheitsfördernde Arbeitsbedingungen und eine gute Arbeitsumgebung zu schaffen, denn

kranke Arbeitnehmer sind nicht nur weniger produktiv, sondern scheiden auch früher aus dem Erwerbsleben aus.

Experten raten, sich bei betriebseigenen Präventionsangeboten nicht allein auf Informationen zu stützen. Sinnvoller ist es, den Beschäftigten Anreize zu geben, sich gesünder zu verhalten. Dabei muss es z. B. nicht gleich ein kompliziertes Bewegungs-

programm sein. Wer die Parolen Fahrrad statt Auto, Treppe statt Aufzug oder Apfel statt Schokoriegel ausgibt, erzielt vielleicht bereits einen positiven Effekt. Weitere Tipps enthält eine iga-Broschüre:

🔗 www.iga-info.de/
 © Veröffentlichungen © iga.Fakten 3: *Gesund leben – auch am Arbeitsplatz. Möglichkeiten der betrieblichen Prävention von lebensstilbezogenen Erkrankungen*

Kurzmeldungen

Lebenslanges Lernen und betriebliche Weiterbildung

Das Bundesministerium hat den vierten Fortschrittsreport „Altersgerechte Arbeitswelt“ zum Thema „Lebenslanges Lernen und betriebliche Weiterbildung“ vorgelegt. Fazit: Zwar gibt es inzwischen Weiterbildungsmaßnahmen, die speziell auf Ältere zugeschnitten sind, doch meist nur in Großbetrieben. Betriebe kleiner und mittlerer Größe dagegen haben noch Nachholbedarf. Auch insgesamt sind ältere Beschäftigte in der betrieblichen Weiterbildung immer noch unterrepräsentiert, obwohl sich seit 1979 die Beteiligung der 50- bis 64-Jährigen nahezu vervierfacht hat.

🔗 www.bmas.de/
 © Service > Publikationen © Suche: Fortschrittsreport © Fortschrittsreport „Altersgerechte Arbeitswelt“ des BMAS – Ausgabe 4: *Lebenslanges Lernen und betriebliche Weiterbildung*

OSHWiki online

Die Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) hat im August 2014 eine neue Internetplattform für alle, die mit Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit befasst sind, freigeschaltet. Das mehrsprachige Portal bietet Informationen und die Möglichkeit, sich online zu vernetzen.

🔗 http://oshwiki.eu/wiki/Main_Page

Gefährdungen durch Kombination von Persönlicher Schutzausrüstung

Bei vielen Tätigkeiten müssen gleichzeitig verschiedene Arten von Persönlichen Schutzausrüstungen (PSA) getragen werden, um Beschäftigte vor unterschiedlichen Einwirkungen zu schützen. Wichtig ist dabei, dass diese PSA sich in ihrer Schutzwirkung nicht gegenseitig beeinträchtigen. Um dem Arbeitgeber bei der Bewertung der Kompatibilität oder Inkompatibilität von PSA zu unterstützen, hat die DGUV bislang vorliegende Erkenntnisse zusammengestellt.

🔗 www.dguv.de
 © Webcode: d161968 © Gefährdungen durch Kombination von Persönlicher Schutzausrüstung vermeiden

Gesünder arbeiten im Büro

Eine Broschüre der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft „Gesundheit im Büro“ gibt Empfehlungen, wie Büroarbeit gesünder gestaltet werden kann. Behandelt werden unter anderem die Themen: Belastungen am Arbeitsplatz, Gefahrstoffe und psychische Belastungen. Angesprochen sind Betriebsärzte, Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Sicherheitsbeauftragte und Führungskräfte.

🔗 www.vbg.de/
 © Suche: *Gesundheit im Büro* © Broschüre



Impressum

SiBe-Report – Informationen für Sicherheitsbeauftragte Nr. 4/2014

Der **SiBe-Report** erscheint quartalsweise. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.

Konzeption: KUVB / UK Berlin

Inhaber und Verleger:
Unfallkasse Nordrhein-Westfalen

Verantwortlich: Gabriele Pappai

Redaktion: Sabine Kurz, freie Journalistin, München; Dirk Neugebauer, UK NRW

Anschrift: Unfallkasse Nordrhein-Westfalen, Sankt-Franziskus-Str. 146, 40470 Düsseldorf

Bildnachweis: fotolia.de

Gestaltung: Mediengruppe Universal, München

Druck: Düssel Druck & Verlag GmbH, Düsseldorf

Ihr Draht zur SiBe-Redaktion:

🔗 d.neugebauer@unfallkasse-nrw.de